

Verwendungszulage: DPoIG kritisiert den Umgang mit betroffenen Beamten

Wie dem Artikel „Eine Million Euro für Polizisten“ (Weser Kurier vom 26.03.2020) zu entnehmen ist, hat ein Polizeibeamter beim Oberverwaltungsgericht die Zahlung einer Verwendungszulage für die tatsächliche Wahrnehmung eines besser bezahlten Arbeitsplatzes erstritten. Vielen weiteren Polizeibeamten, die ebenfalls auf besser bezahlten Arbeitsplätzen gearbeitet haben, wird eine solche Zahlung verweigert, weil es keine schriftliche Vereinbarung über ein Musterverfahren gegeben hat, nach dem dieses Urteil auch auf die Beamten übertragen wird, die ebenfalls auf besser bezahlten Arbeitsplätzen tätig sind

Nicht erwähnt wird in diesem Zeitungsartikel, dass mindestens einem klagenden Polizeibeamten schriftlich mitgeteilt worden ist, dass beabsichtigt sei *„die grundlegenden Fragen dieses Anspruchs zeitnah im Rahmen der Durchführung eines Musterverfahrens vor dem Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zu klären“* und dass beabsichtigt sei, den *„Antrag bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend zu stellen.“*

Formal mag es möglicherweise an einer ordnungsgemäßen Musterklagevereinbarung fehlen. Dennoch hat die Mitteilung des „Arbeitgebers“, die Fragen der Zahlungsansprüche zeitnah im Rahmen der Durchführung eines Musterverfahrens zu klären, die Marschrichtung ausgegeben, nämlich die verwaltungsgerichtliche Entscheidung als Maßstab für die weiteren Zahlungsansprüche zu nehmen. Auf deren Glaubhaftigkeit haben sich Polizeibeamte natürlich verlassen und werden nunmehr von ihrem „Arbeitgeber“ mit dem Hinweis auf Formalitäten abgewiesen.

Es stellt sich die Frage, ob dieses Verhalten des Arbeitgebers eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fördert.